

GRUNDSATZVEREINBARUNG

Zwischen

dem Staat Vermont

und

dem Land Oberösterreich

bezüglich

der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wärmeerzeugung aus Biomasse

Dieses Dokument ist eine Grundsatzvereinbarung zwischen dem Staat Vermont, Vereinigte Staaten von Amerika und dem Land Oberösterreich, Österreich, auf die im Folgenden als die Parteien Bezug genommen wird. Auf den Gouverneur von Vermont und den Landeshauptmann von Oberösterreich wird im Folgenden als die Rechtspersönlichkeiten Bezug genommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass: Oberösterreich als weltweit führend auf dem Gebiet der Bioenergie anerkannt ist

In Anbetracht der Tatsache, dass: Vermont als in den Vereinigten Staaten als national führend bei der Bioenergie anerkannt ist

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten sich einig sind, dass ein entschiedenes Handeln erforderlich ist, um ihre Energieversorgung bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der Verbesserung der Qualität der Umwelt zu diversifizieren und entschlossen sind, nachhaltige Energietechnologien zu fördern

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten die Verflechtung zwischen der Bioenergie, dem Klimawandel, der Versorgungssicherheit, der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem nachhaltigen Wirtschaftswachstum anerkennen

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten verstehen, dass die Nachfrage nach Energie weltweit wächst und dass der Ruf nach Importunabhängigkeit durch eine internationale Zusammenarbeit erleichtert werden kann

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten versuchen, die Zusammenarbeit in Bereichen von wechselseitigem Interesse auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und insbesondere auf dem Gebiet der Wärmeerzeugung aus Biomasse zu stärken

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten die gemeinsamen Interessen an der Entwicklung sauberer, bezahlbarer und nachhaltiger Energiequellen anerkennen

In Anbetracht der Tatsache, dass: beide Rechtspersönlichkeiten verstehen, dass diese

Grundsatzvereinbarung dazu gedacht ist, einen allgemeinen Rahmen für eine Zusammenarbeit zu bieten und den gemeinschaftlichen Willen der Parteien auszudrücken.

Es wurde beschlossen, dass: der Staat Vermont, Vereinigte Staaten von Amerika, und das Land Oberösterreich, Österreich, das folgende Übereinkommen getroffen haben:

PARAGRAPH 1

Das Ziel dieser Grundsatzvereinbarung ist es, eine Partnerschaft zum wechselseitigen Nutzen zwischen den Parteien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu fördern. Die Zusammenarbeit aus dieser Grundsatzvereinbarung wird umfassen:

1. Den wechselseitigen Austausch von Erfahrungen und Informationen, die auf die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Bioenergie abzielen
2. die Unterstützung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Biomassebereich
3. die Zusammenarbeit bei der Ausbildung und Schulung.

PARAGRAPH 2

Im Rahmen von Paragraph 1 wurden die folgenden Themen als vorrangige Gebiete für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien aus dem Rahmenplan dieser Grundsatzvereinbarung festgestellt:

1. Die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Biomasse sowie Energieeffizienz in Gebäuden,
2. Einsatz und Austausch moderner Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz,
3. Errichtung von Geschäfts-, Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften, die die Innovation und den Einsatz nachhaltige Technologien unterstützen.

PARAGRAPH 3

Jede Rechtspersönlichkeit benennt einen Kontakt oder Kontakte, die sich mit ihrem jeweiligen Pendant in Verbindung setzen, um die Arbeit, die nach dieser Grundsatzvereinbarung vorgenommen wird, zu koordinieren und deren Ergebnisse zu bewerten. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien nach dieser Grundsatzvereinbarung wird umfassen:

1. Den Austausch von Informationen, politischen Konzepten und Maßnahmen aus jedem Land mit dem anderen in Bezug auf Ausbildung, Gesetzgebung und Förderung für Biomasse- und Energieeffizienzprogramme,
2. Austauschbesuche von Experten, Vertretern von Institutionen, Forschern und Delegationen. Jedes Land wird Handelsdelegationen unter Einbeziehung von politischen Entscheidungsträgern, Behörden, Technologieanbietern, Fachverbänden und technischen Beratern zwischen beiden Ländern unterstützen und wird weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Lernen identifizieren,
3. den Austausch von Ideen, die Vermont bei der Förderung der Entwicklung einer Nah- und Fernwärmeversorgung helfen würden,
4. gemeinsam organisierte Seminare, Workshops und Besprechungen unter Einbeziehung von Fachleuten, Wissenschaftlern, Unternehmen und anderen relevanten Organisationen sowie die Bewerbung einschlägiger Fachmessen und Konferenzen zwischen den beiden Ländern,
5. den Austausch von Ideen, wie man die Beziehungen zu Vermont nutzen könnte, um die Geschäftsmöglichkeiten auf dem weiteren nordamerikanischen Markt weiterzuentwickeln,
6. die Erkundung der Möglichkeiten für den Import und Export von Anlagen und technischem Fachwissen,
7. jedes Land wird mit dem anderen zusammenarbeiten, um die finanziellen Mittel für die Unterstützung dieser Aktivitäten durch nationale und internationale Organisationen, die Zuschüsse gewähren, zu identifizieren, unter Einbeziehung, aber nicht beschränkt auf den George Marshall Fonds, das US-amerikanische Wirtschaftsministerium, die US-amerikanische Small Business Administration, die Europäische Union und andere Organisationen,
8. andere Arten der Zusammenarbeit, wie sie gegenseitig vereinbart werden.

Konkret regen die Parteien an die Schaffung eines:

9. Netzwerks zum Austausch von Informationen zu nachhaltiger Energie - die Einrichtung besonderer Kommunikationskanälen zwischen den Handels- und politischen Organisationen von Vermont und Oberösterreich, zwischen den Ressourcengruppen der Branche und den Stakeholdergruppen. Das Ziel wäre, den laufenden Austausch von Branchen- und Markttrends, von bewährten Instrumenten und Herausforderungen des Marktes und der Politik in verschiedenen Bereichen der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz, zu pflegen,
10. Bildungsnetzwerks zum Austausch über nachhaltige Energie - die Einrichtung von Kommunikationslinien zwischen den Bildungseinrichtungen von Vermont und Oberösterreich, die führend im Bereich der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz sind. Dieses sollte öffentliche und private höhere Bildungsanstalten, Schulungseinrichtungen der Industrie und Akademien miteinbeziehen.

Die Parteien werden Organisationen, private Unternehmen, Regierungseinrichtungen auf allen Ebenen und Forschungseinrichtungen beider Seiten ermutigen, Aktivitäten einer Zusammenarbeit einzurichten, die darauf abzielen, die Ziele dieser Grundsatzvereinbarung zu verwirklichen. Die Parteien setzen voraus, dass die Aktivitäten oder Maßnahmen aus dieser Grundsatzvereinbarung stets innerhalb des für sie jeweils geltenden gesetzlichen Rahmens sein sollten.

PARAGRAPH 4

Bei der Umsetzung dieser Grundsatzvereinbarung wird jede Partei die Ausgaben für ihre Teilnahme an den Aktivitäten nach Maßgabe ihrer eigenen Finanz- und Haushaltsplanung und vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel tragen. Kosten, die sich auf die Aktivitäten aus dieser Grundsatzvereinbarung beziehen, sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit angemessener Finanzmittel, in Übereinstimmung mit den Budgetbestimmungen und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen jeder der Parteien. Alle Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit aus dieser Grundsatzvereinbarung ergeben, werden von der Partei getragen, der sie entstehen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

PARAGRAPH 5

Ein Streit über die Auslegung oder Umsetzung dieser Grundsatzvereinbarung wird durch Beratungen zwischen den Parteien beigelegt. Sollten Probleme in Bezug auf die Grundsatzvereinbarung und ihre Umsetzung auftreten, werden diese Probleme auf der Grundlage einer Einigung zwischen den Vertretern der Rechtspersönlichkeiten gelöst.

PARAGRAPH 6

Jede Rechtspersönlichkeit wird diese Grundsatzvereinbarung in einer Art und Weise umsetzen, die im Einklang der für sie gültigen Gesetzen steht. Die Rechtspersönlichkeiten bestätigen, dass diese Grundsatzvereinbarung nur darauf abzielt, die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Rechtspersönlichkeiten zu schaffen und dass sie keine rechtlich verbindlichen Rechte oder Verpflichtungen schafft. In dem Umfang, in dem eine andere Bestimmung dieser Grundsatzvereinbarung im Widerspruch zu diesem Abschnitt steht, hat dieser Abschnitt Vorrang. Die Rechtspersönlichkeiten verpflichten sich nach bestem Wissen zur Umsetzung dieser Grundsatzvereinbarung in dem größtmöglichen durchführbaren Umfang, vorbehaltlich eintretender Änderungen in der Umweltpolitik.

Diese Grundsatzvereinbarung kann jederzeit durch die wechselseitige schriftliche Zustimmung der Parteien neu gefasst werden.

PARAGRAPH 7

Diese Grundsatzvereinbarung wird zum Zeitpunkt der Unterschrift durch die Rechtspersönlichkeiten wirksam, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien. Diese Grundsatzvereinbarung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Jede der Rechtspersönlichkeiten kann die Grundsatzvereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufheben.

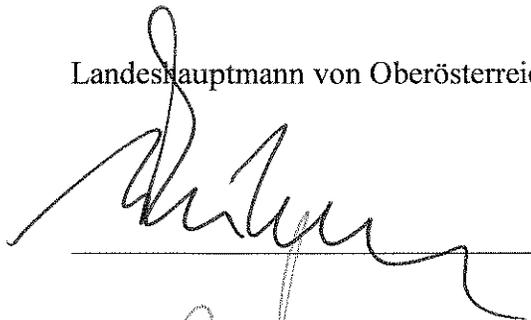
Unterzeichnet in Linz, Oberösterreich, und Montpelier, Vermont, in zwei Originalen in englischer und deutscher Sprache, die beide in gleicher Weise verbindlich sind.

Gouverneur von Vermont

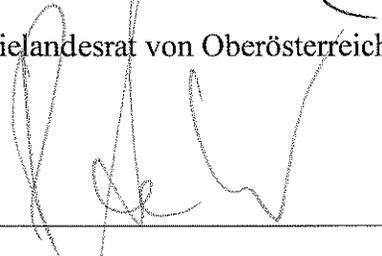


Datum: January 25, 2014

Landeshauptmann von Oberösterreich



Energielandesrat von Oberösterreich



Datum: 26.10.2013